Richtlinie zum Förderprogramm

Förderung bei Installation von haushaltsbezogenen Solarpanelen

(„Balkonkraftwerk“)

Aktualisierte Fassung vom 03.07.2023

1. Zweck der Förderung

Mit dem Förderprogramm fördert die Hansestadt Lübeck die Installation von haushaltsbezogenen Solarpanelen ("Balkonkraftwerk") mit jeweils 200,00 Euro. Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand und in Neubauten zieht viele positive Effekte nach sich. Zum Beispiel wird dadurch eine nachhaltige Energieversorgung gesichert, das Klima geschützt und die Wohn- und Lebensqualität erhöht. Durch diese Photovoltaikmodule (1- 3 St.) ist es möglich, einen Teil des eigenen Strombedarfs zu erzeugen und diesen dann auch umgehend nutzen können. Eigentümer:innen und Mieter:innen werden dadurch angesprochen, sich mit ihrem persönlichen Stromverhalten und –verbrauch auseinanderzusetzen. Es ist allen Beteiligten bewusst, dass es sich hier um einen kleinen Beitrag zum Klimaschutz handelt. Nicht jeder ist aber in der Lage eine große PV-Anlage aufbauen zu können. Nicht selber genutzter Strom wird dem Netz zugeführt. Eine Vergütung für diesen abgeleiteten Strom ist bei den steckerfertigen Solargeräten derzeitig ausgeschlossen.

2. Was fördert die Hansestadt Lübeck

Gefördert wird die Installation einer Mini-Solar-PV-Anlage pro Haushalt zur Abdeckung eines Teils des eigenen Strombedarfs mit 200,00 €. Die gesetzlich Vorgeschriebene maximale Einspeisung ist einzuhalten. Aktuell sind dies 600 Watt pro Haushalt.
Die genauen Fördervoraussetzungen und technischen Anforderungen sind der Nummer 4 zu entnehmen.

3. Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer:in oder Mieter:in von Wohngebäuden und Wohnungen in den Gemeinden der Hansestadt Lübeck.

Ebenso antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften und Hausverwaltungen mit Verwaltervertrag. Bei Anträgen von Mieter:innen ist jedoch die Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich. Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden.

4. Förderfähige Maßnahmen

Für alle Vorhaben gilt: Förderfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme entfallen. Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Der Antragssteller muss ggfls. die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine beauftragte Person des Amtes ermöglichen. Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Mittel, die bei anderen Förderprogrammen abrufbar sind, sind direkt bei den jeweiligen Stellen zu beantragen.

Stecker-Solargeräte

Gefördert werden steckerfertige Solar-Anlagen (Balkonmodule, Stecker-Solargeräte, Mini-PV-Anlagen), welche die gesetzlich vorgeschriebene Maximalleistung nicht überschreiten (aktuell 600 Watt pro Haushalt). Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen. Der Anschluss ist nach den Anforderungen des Messstellenbetreibers (TraveNetz GmbH) auszuführen.

Die *Auszahlung der Fördermittel* erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme des steckerfertigen Solaranlage erfolgt ist. Die Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur sind nachzuweisen. Die Kopien der Rechnungen und geforderten Nachweise sind fristgerecht einzureichen. Von dem aufgebauten Stecker-Solargerät ist ein Foto (digital) beizufügen. Die Fotos werden der Hansestadt Lübeck zu einer möglichen Veröffentlichung überlassen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich die geförderte steckerfertige Solaranlage mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt zu nutzen. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

5. Wie wird ein Antrag gestellt?

5.1 Antragstellung und Fristen

Förderfähig sind nur Maßnahmen die nach dem 01.05.23 beantragt wurden. Anträge, die in dem Zeitraum 01.01.-01.05.2023 gestellt wurde und sich derzeit auf der Warteliste des früheren Förderprogramms befinden, werden automatisch für dieses Programm berücksichtigt und informiert. Maßnahmen, die vor dem 01.01.23 in Auftrag gegeben oder angeschafft wurden, werden nicht gefördert. Mit dem Liefervertrag oder auch Auftragserteilung an einen Handwerksbetrieb gilt die Maßnahme bereits als begonnen. Der vollständig ausgefüllte Antrag ist online zu stellen unter: https://www.luebeck.de/de/buergerservice/odleistungen/index.html?lid=286389527&zufi=1&bereich=0

Falls die Onlinebeantragung nicht möglich ist, kann ein Formular in Papierform angefordert werden, das dann an folgende Adresse zu richten ist:

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

5.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung und Auszahlung der Förderbeträge besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung. Die bewilligten Beträge sind Höchstbeträge. Der Antragsteller hat zu prüfen, ob die Förderrichtlinien anderer Institutionen, bei denen er sich auch um Zuschüsse beworben hat, eine Kumulierung erlauben.

5.3 Verwendungsnachweise/Auszahlung der Zuschüsse

Es sind nur tatsächlich abgerechnete Kosten förderungsfähig.

Der bewilligte Förderbetrag stellt den maximalen Auszahlungsbetrag dar. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder auf Grund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Es wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuschüsse sind vom Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen, falls die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, falls gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder falls die Bewilligung aufgrund falscher Angaben bei der Antragstellung erteilt wurde.

6. Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller:innen am Schutz persönlicher Daten werden vom Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Klimaleitstelle, gewahrt. Daten über Photovoltaikanlagen werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet. Die Hansestadt Lübeck ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

7. Inkrafttreten/Ablauf

Anträge die seit dem 01.01.2023 eingegangen sind und bisher auf der Warteliste stehen, werden prioritär abgearbeitet. Neue Anträge können vom 01.05.2023 bis zum 30.11.2023 gestellt werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel vor dem 30.11.2023 aufgebraucht sein, endet das Förderprogramm früher.

8. Kontakt

Hansestadt Lübeck
Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz
Klimaleitstelle
Kronsforder Allee 2-6
23552 Lübeck

Ansprechpartner: Ben Colin Matthies
E-Mail: klimaschutz@luebeck.de

Tel.Nr.: 0451/122-1698